

Argumentarium:
Kantonale Volksabstimmung vom 11. März 2012



„BÜRGERRECHTSGESETZ NEIN – GEGENVORSCHLAG JA“

Worum geht es?

Heute sind die bürgerrechtlichen Fragen im Kanton Zürich in verschiedenen Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie in einer regierungsrätlichen Verordnung geregelt. Die neue Kantonsverfassung (Art. 21 Abs. 2 KV) verlangt, dass der Kanton Zürich künftig in einem Gesetz die Zuständigkeiten für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts festlegt.

Das neue **Kantonale Bürgerrechtsgesetz** (KBüG) wurde vom Zürcher Kantonsrat am 22. November 2010 verabschiedet.

Dieses Gesetz hat erhebliche Mängel:

- Neu soll ein **Rechtsanspruch auf Einbürgerung** geschaffen werden. Dies führt dazu, dass künftig ein Gericht – und nicht mehr die Gemeinde – über ein Einbürgerungsgesuch entscheiden kann.
- **Verbrecher** und **Straftäter** sollen den Schweizer Pass künftig **viel einfacher** erhalten können. Selbst bei schweren Straftaten wie Vergewaltigung, Raub oder Einbrüchen wäre eine Einbürgerung schon nach wenigen Jahren möglich.

Aus diesem Grund hat die SVP das **konstruktive Referendum** gegen das Bürgerrechtsgesetz ergriffen. Das heisst: Die SVP hat einen konkreten Gegenvorschlag eingereicht.

Um die besagten Mängel zu beheben, ist es darum wichtig, am 11. März das **Bürgerrechtsgesetz abzulehnen** und gleichzeitig dem **Gegenvorschlag zuzustimmen**.

Kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung

Das ist falsch:

Kernpunkt des neuen Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ist die generelle Einführung eines **rechtlichen Anspruchs auf Einbürgerung**. Das heisst: Wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind, müssen Ausländer zwingend eingebürgert werden. Das Gesetz schafft einen Anspruch, der **gerichtlich durchsetzbar** ist. Damit kann die Schweizer Staatsbürgerschaft neu auf dem Instanzenweg durch die Gerichte erstritten werden.

Neu könnten die **Gerichte** entscheiden, wer den **Schweizer Pass** erhält. Die Vergabe des Schweizer Passes wird zum **einfachen Verwaltungsakt**: Die Gemeinden müssen ausführen, was die Richter anordnen. So höhlt das neue Bürgerrechtsgesetz die Gemeindeautonomie auf gefährliche Art und Weise aus.

Ein genereller Anspruch auf das Bürgerrecht ist dem schweizerischen Rechtssystem fremd. Gemäss Bundesrecht und auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gibt es **keinen rechtlichen Anspruch** auf den Schweizer Pass. Auch die **meisten Kantone** kennen **keinen Rechtsanspruch** auf Erteilung des Bürgerrechts. Nur einzelne Kantone sehen einen begrenzten Anspruch vor – z.B. für Schweizer, die sich am Wohnort einbürgern lassen möchten, oder für Ausländer der zweiten Generation, welche in der Schweiz aufgewachsen sind.

Das will die SVP:

Die SVP will, dass der **Einbürgerungsentscheid** in der **Kompetenz der Gemeinde** verbleibt. Die Einwohner und die Behörden einer Gemeinde kennen die Gesuchsteller und die **örtlichen Verhältnisse** am besten. Sie können am besten beurteilen, ob die Einbürgerungswilligen die **Bürgerrechtserfordernisse** erfüllen oder nicht. Nur sie können beurteilen, ob die Gesuchsteller integriert sind oder nicht. Es ist kein Zufall, dass **74 Prozent der Zürcher Gemeinden** bei der Vernehmlassung zu diesem Gesetz gefordert haben, der Entscheid zur Vergabe des Bürgerrechts müsse **auch künftig auf Gemeindeebene** getroffen werden.

National- und Ständerat, aber auch der Bundesrat haben sich stets dafür ausgesprochen, dass der Einbürgerungsentscheid **nicht ein reiner Verwaltungsakt** ist, sondern auch eine **politische Komponente** hat. Darum sollen diese Entscheide auch an einer Gemeindeversammlung oder durch ein Parlament gefasst werden können. Dies soll so bleiben.

Davon **nicht berührt** ist die Frage der **Begründung** ablehnender Entscheide, welche heute durch das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz vorgeschrieben ist. Die Begründung ablehnender Entscheide ist erforderlich, auch wenn **kein Rechtsanspruch** auf Einbürgerung besteht – so hat dies das Bundesgericht im Entscheid 129 I 217 beurteilt. Die Pflicht zur Begründung ablehnender Entscheide ist eine Folge der **verfahrensmässigen Rechte**, welche die Bundesverfassung garantiert, hat aber nichts mit einem rechtlichen Anspruch auf Erteilung des Bürgerrechts zu tun.

Kantonsratsbeschluss vom 22.11.2010	Gegenvorschlag SVP
§3 Ausländerinnen und Ausländer werden auf Gesuch hin in das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen.	§3 ¹ Ausländerinnen und Ausländer können auf Gesuch hin in das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden , wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen. ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Kein Schweizer Pass für Verbrecher, Mörder, Räuber und Vergewaltiger

Das ist falsch:

Mit dem neuen Kantonalen Bürgerrechtsgesetz können **Mörder, Räuber, Vergewaltiger** und andere Verbrecher den **Schweizer Pass viel einfacher** erhalten. Der Kantonsrat hat beschlossen, künftig nur noch auf den Strafregisterauszug für Privatpersonen abzustellen. Wenn die Strafen in diesem Auszug gelöscht sind, soll künftig eine Einbürgerung möglich sein.

Das will die SVP:

Die SVP ist der Auffassung, dass Ausländer, welche **schwere Straftaten** begangen haben, grundsätzlich **nicht eingebürgert** werden sollen. Nur Personen, die über einen **einwandfreien Leumund** verfügen, sollen das Bürgerrecht beantragen können.

Darum fordert die SVP, dass im Bürgerrechtsgesetz explizit festgehalten wird, dass nur Personen, bei welchen **keine Verurteilung wegen eines Verbrechens**¹ vorliegt, eingebürgert werden können.

Da im Strafregister derzeit kürzere Fristen zur Löschung eines Eintrags gelten, als dies früher der Fall war, kann es sein, dass ein entsprechender Eintrag nicht mehr vorhanden ist. Darum ist im Einbürgerungsprozedere eine **Mitwirkungspflicht der Bewerber** vorzusehen, wie dies beispielsweise das Bürgerrechtsgesetz des Kantons Uri ebenfalls bestimmt².

¹ Als **Verbrechen** gelten Straftaten, welche mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind (Art. 10 Abs. 2 StGB). Dazu gehören beispielsweise Mord, Raub, Vergewaltigung, schwere Körperverletzung, Erpressung oder Diebstahl.

² Art. 7 BÜG/UR. – Gleichzeitig verlangt die SVP auf Bundesebene, dass die Fristen zur Löschung eines Eintrags wieder verlängert werden, so dass die Behörden direkten Zugriff auf die für sie relevanten Informationen zum Vorleben eines Bewerbers haben.

Das Strafregister und nicht der Strafregisterauszug ist massgebend

Das ist falsch:

Künftig soll lediglich aufgrund des **Strafregisterauszugs für Privatpersonen** beurteilt werden, ob der Gesuchsteller die Rechtsordnung beachtet. Dies ist problematisch. Die gesetzlichen **Vorschriften zum Strafregister** wurden in den vergangenen Jahren **massiv gelockert**.

- Früher wurden Strafen nach einer bestimmten Frist aus dem Register gelöscht. Das hiess: Für Aussenstehende war eine Strafe, welche einige Jahre zurücklag, nicht mehr ersichtlich. Die **Behörden** jedoch hatten **Einblick in sämtliche Vorstrafen**. Darauf konnten auch die Strafrichter Bezug nehmen: Das **Vorleben eines Straftäters** wurde für die Urteilsfindung als relevant angesehen.
- Nach dem **neuen Strafgesetzbuch** müssen die Strafen nach einer bestimmten Frist nicht nur gelöscht, sondern **entfernt** werden. Das Interesse des Täters an einer **Rehabilitierung** und an seiner **Resozialisierung** wird höher gewertet als die Beachtung seines Vorlebens. Darum darf eine Eintragung „**nicht mehr rekonstruierbar**“ sein und dem Betroffenen „nicht mehr entgegeng gehalten“ werden (Art. 269 Abs. 7 StGB).
- Der **Strafregisterauszug für Privatpersonen** gibt **noch weniger Auskunft** als das Strafregister. Während im Auszug für Privatpersonen beispielsweise **bedingte Strafen entfernt** werden, wenn der Verurteilte sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat, bleiben sie im Strafregister wenigstens zehn Jahre erhalten³. Urteile wegen Übertretungen erscheinen nur in seltenen Fällen im Strafregisterauszug für Privatpersonen. Ebenso sind **Daten über hängige Strafverfahren** im Privatauszug **nicht enthalten**.

Das will die SVP:

Bei der Beurteilung von Bürgerrechtsgesuchen muss das **Strafregister** – und nicht nur der Auszug für Privatpersonen – massgebend sein. Das **Vorleben eines Gesuchstellers** ist für die Beurteilung eines Bürgerrechtsgesuchs von Bedeutung. Das Strafregister enthält wichtig Informationen für die Beurteilung eines Bürgerrechtsgesuchs. Insbesondere sind im Register auch Personen aufgeführt, gegen die in der Schweiz **Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen hängig** sind – eine unerlässliche Information beim Entscheid über die Vergabe des Schweizer Passes.

Kommt hinzu: Mit Resozialisierung und Rehabilitierung hat die Einbürgerung nichts zu tun. Bei der **Verleihung des Bürgerrechts** geht es um **politische Fragen**. Der Erwerb des Bürgerrechts ist kein Grundrecht, sondern ein Rechtsstatus: Er bedeutet die Zugehörigkeit zum Souverän, also die **Möglichkeit zur politischen Mitbestimmung**. Neben den Rechten eines Bürgers eröffnen sich mit der Einbürgerung auch **Bürgerpflichten** – so etwa die Militärdienstpflicht. Vor diesem Hintergrund ist klar: Die sorglose Einbürgerung von Straftätern und die oberflächliche Prüfung der Gesuche gefährdet unsere Sicherheit.

³ Vgl. Art. 371 Abs. 3bis StGB und Art. 369 Abs. 3 StGB.

Schärfere Gangart bei jugendlichen Straftätern

Das ist falsch:

Wenn eine **Verurteilung wegen eines Vergehens**⁴ vorliegt, sieht das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz für Jugendliche eine **Wartefrist von lediglich drei Jahren** bis zur Einbürgerung vor. Wenn keine Verurteilung zu einer geschlossenen Unterbringung oder einem unbedingten Freiheitsentzug vorliegt, beginnt der Fristenlauf bereits mit der Verurteilung.

Vergehen sind keine Lappalien: Dazu gehören unter anderem fahrlässige Tötung, einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung (Vandalismus), Hausfriedensbruch oder Nötigung. Solche Straftaten nach drei Jahren wieder vergessen zu wollen, ist falsch.

Das will die SVP:

Gerade bei Jugendlichen ist eine schärfere Gangart unumgänglich. Die **Zunahme der Jugendkriminalität und Jugendgewalt** ist beunruhigend. Dass ein Jugendlicher schon wenige Jahre, nachdem er wegen eines Vergehens verurteilt worden ist, eingebürgert werden kann, ist falsch.

Aus diesen Gründen fordert die SVP eine **Erhöhung der Wartefrist** für Bürgerrechtsanträge auf **fünf Jahre** nach der Verurteilung wegen eines Vergehens.

Kantonsratsbeschluss vom 22.11.2010	Gegenvorschlag SVP
<p>§8</p> <p>¹ Die gesuchstellende Person muss die schweizerische Rechtsordnung beachten.</p> <p>² Bei Erwachsenen setzt dies voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none">der Strafregisterauszug für Privatpersonen keine Einträge aufweist,bei Verurteilungen gestützt auf das Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 die Fristen gemäss Abs. 3 verstrichen sind,kein Strafverfahren gegen sie hängig ist. <p>³ Bei Jugendlichen setzt dies voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none">sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind,sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Vergehens verurteilt worden sind,kein Strafverfahren gegen sie hängig ist. <p>⁴ Im Falle einer Verurteilung zu einer geschlossenen Unterbringung oder einem unbedingten Freiheitsentzug beginnt der Fristenlauf nach Abs. 3 mit der Entlassung, in den übrigen Fällen mit der Verurteilung.</p>	<p>§8</p> <p>¹ Die gesuchstellende Person muss die schweizerische Rechtsordnung beachten.</p> <p>² Bei Erwachsenen setzt dies voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none">das Strafregister keine Einträge aufweist,keine Verurteilung wegen eines Verbrechens vorliegt,bei Verurteilungen gestützt auf das Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 die Fristen gemäss Abs. 3 verstrichen sind,kein Strafverfahren gegen sie hängig ist. <p>³ Bei Jugendlichen setzt dies voraus,</p> <ol style="list-style-type: none">keine Verurteilung wegen eines Verbrechens vorliegt,sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs nicht wegen eines Vergehens verurteilt worden sind,kein Strafverfahren gegen sie hängig ist. <p>⁴ Im Falle einer Verurteilung zu einer geschlossenen Unterbringung oder einem unbedingten Freiheitsentzug beginnt der Fristenlauf nach Abs. 3 mit der Entlassung, in den übrigen Fällen mit der Verurteilung.</p>

⁴ Als **Vergehen** gelten Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind (Art. 10 Abs. 3 StGB). Dazu gehören fahrlässige Tötung, einfache Körperverletzung, Sachbeschädigung Hausfriedensbruch oder Nötigung.